

Die Versicherung im Kraftfahrzeugbetrieb

Von Landrichter Werner Kleffel

Für jeden Kraftfahrzeugbesitzer ist die Kenntnis über die Art und Weise der Versicherung seines Wagens, seiner Person und der Insassen, die er gelegentlich oder dauernd in seinem Wagen befördert, von größter Bedeutung. Auch die zunehmenden Verkehrsunfälle lassen eine etwas eingehendere Beschäftigung mit dieser Frage gerechtfertigt erscheinen. Selbst die größte Sicherheit in der Leitung und Bedienung eines Wagens kann einen Unfall nicht ausschließen, zumal man auch von weniger geübten oder fahrlässigen anderen Kraftwagen, Fuhrwerken usw. in Mitleidenschaft gezogen werden kann. In vielen Fällen wird man auch insofern das Nachsehen haben, als die Personen, auf die ein Unfall zurückzuführen ist, mittellos und selbst auch nicht versichert sind. Eine Versicherung also rundweg abzulehnen, bedeutet eine große Kurzsichtigkeit. Man kann jedem Kraftfahrer — so lange eine Zwangsversicherung gesetzlich nicht festgelegt ist — nur empfehlen, selbst Vorsorge zu treffen und eine genügende Versicherung bei einer leistungsfähigen und anerkannten Versicherungsgesellschaft abzuschließen.

Man unterscheidet drei Versicherungen:

1. die Haftpflichtversicherung,
2. die Unfallversicherung,
3. die Fahrzeug-(Kasko-)Versicherung.

1. Die wichtigste Versicherung für jeden Kraftwagenbesitzer ist die **Haftpflichtversicherung**. Sie deckt den Halter und den Lenker des Fahrzeuges gegen Ersatzansprüche, die gegen sie von dritten Personen wegen eines Schadens geltend gemacht werden können, der bei dem Betriebe durch das Kraftfahrzeug verursacht worden ist. Sie umfaßt den Personen- wie den Sachschaden. Wenn auch das Kraftfahrzeuggesetz bestimmte Höchstsummen kennt, über die hinaus der Betroffene auf Grund dieses Gesetzes nichts verlangen kann, so kann der Verletzte einen höheren Betrag aber dann erreichen, wenn er seine Ansprüche auf das Bürgerliche Gesetzbuch stützt, vorausgesetzt, daß er ein Verschulden des Lenkers oder Halters nachzuweisen in der Lage ist. Die Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes sind nur insofern schwerer, als sie eine Haftung ohne Rücksicht auf ein Verschulden festlegen und — mit geringen, sehr selten in Betracht kommenden Ausnahmen — für jeden bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges herbeigeführten Schaden haften zu lassen. Es genügt also nicht, lediglich eine Haftsumme zu vereinbaren, die die im Kraftfahrzeuggesetz vorgesehenen Höchstziffern nicht übersteigt (für die Tötung usw. einer oder mehrerer Personen 25 000 Reichsmark bzw. 75 000 Reichsmark, bei Rentenbeträgen 1500 bzw. 4500 Reichsmark, bei Sachbeschädigung 5000 Reichsmark). Die geringen Mehrkosten machen sich stets bezahlt, und es ist durchaus denkbar, daß es den Verletzten gelingt, ein Verschulden des Fahrzeugführers bzw. -halters zu beweisen und so auf Grund des BGB. eine Erhöhung der Höchstbeträge aus dem Kraftfahrzeuggesetz zu erlangen.

2. Bei der **Unfallversicherung** hat man drei Unterarten zu unterscheiden:

1. Die Unfallversicherung für solche Personen, die unter Namensangabe versichert werden. Hier kommen der Besitzer selbst, nahe Verwandte und Angehörige, bei Firmen oder sonstigen Betrieben ihre Inhaber oder Leiter in Frage.